

Steuerliche Fallgruben bei Verlusten in einer Kapitalgesellschaft

Kein Unternehmer freut sich, wenn sein Unternehmen Verluste ausweisen muss. Zu den betrieblichen Sorgen, welche einen solchen Verlust begleiten, kommen oft noch steuerliche Fallgruben zum Vorschein, die einen weiteren finanziellen Nachteil bringen. Bei vorausschauender Planung lassen sich diese oft vermeiden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit erläutern wir nachfolgend einige dieser steuerlichen Fallgruben:

Frist für die Verlustverrechnung

Wird im Geschäftsjahr x1 ein Verlust ausgewiesen, besteht eine Frist von sieben weiteren Geschäftsjahren, um diesen Verlust mit Gewinnen zu verrechnen. Nach Ablauf dieser sieben Jahre verfällt der Verlust für die steuerliche Verrechnung. Einzige Möglichkeit für die steuerliche Nutzung dieses Verlustes ist dann noch der Weg über die Sanierung. Da eine Sanierung aufwendig ist und zudem in der Regel mit bereits versteuertem Vermögen erfolgt, sollte dieser Weg wenn immer möglich vermieden werden. Eine gute Planung und Kontrolle der Verlustverrechnung ist daher empfehlenswert.

Rechtssicherheit betreffend Verlustanrechnung

In den Jahren mit Geschäftsverlusten werden in den meisten Kantonen die Steuerveranlagungen mit «Null» steuerbarem Gewinn ausgewiesen. Der Verlust wird steuerlich nicht geprüft und nicht bestätigt. Erst im Zeitpunkt der Verlustverrechnung – also in einem späteren Geschäftsjahr – wird der

Verlust aus steuerlicher Sicht beurteilt. Es ist also möglich, dass in diesem Zeitpunkt der Verlust nicht oder nicht vollumfänglich zur Verrechnung zugelassen wird. Für die Steuerplanung ist dies eine schwierige und unbefriedigende Situation.

Minimalsteuern

Einige kantonale Steuergesetze enthalten Bestimmungen über Minimalsteuern. Diese Minimalsteuern werden erhoben, unabhängig von der Höhe des ausgewiesenen Gewinnes im entsprechenden Steuerjahr. Minimalsteuern können sich auf das Steuerjahr beziehen und sind betragsmässig in der Regel nicht wesentlich (z.B. CHF 500 im Kanton Nidwalden).

Wesentliche Beträge können sich dagegen bei der Minimalsteuer auf Liegenschaften ergeben. Diese Minimalsteuern werden vom Steuerwert der Liegenschaft berechnet. Ergibt in einem Geschäftsjahr die Steuerberechnung aus Gewinn und Kapital nicht den gleich hohen Betrag wie die berechnete Minimalsteuer, wird der höhere Betrag erhoben.

Beteiligungsabzug

Erträge aus Beteiligungen an anderen juristischen Personen – z.B. Dividenden erträge – werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht besteuert (Beteiligungsabzug). Die Berechnung dieses Steuerprivilegs erfolgt allerdings nicht bei der Kürzung des steuerbaren Gewinns, sondern indem der Steuerbetrag reduziert wird. Daraus resultiert, dass in einem Geschäftsjahr

mit Verlusten oder mit Verlustverrechnung kein Steuerbetrag vorhanden ist, der reduziert werden kann. Der Ertrag aus der Beteiligung hat aber den Verlust vermindert und so auch den steuerlichen Verlustvortrag reduziert. Der Steuervorteil des Beteiligungsertrages ist damit verloren gegangen.

Pauschale Steueranrechnung

Ein ähnlicher Effekt wie beim Beteiligungsabzug resultiert in Verlustjahren bei der pauschalen Steueranrechnung. Hat die Unternehmung Erträge aus dem Ausland, auf denen ausländische Quellensteuern einbehalten werden, können diese zum Teil im Ausland zurückgefordert werden. Die nicht rückforderbare Quellensteuer kann bei den Schweizer Steuern zur pauschalen Steueranrechnung beantragt werden. Obergrenze für diese pauschale Steueranrechnung ist der schweizerische Steuerbetrag. Weist ein Unternehmen also in einem Jahr, in dem ausländische Quellensteuern anfallen, einen tiefen Gewinn oder einen Verlust aus oder werden in diesem Jahr Verluste aus früheren Jahren verrechnet, kann die pauschale Steueranrechnung nicht genutzt werden und verfällt.

Mehrere Firmen

In der Schweiz wird jede juristische Person als eigenständiges Steuersubjekt betrachtet und behandelt. Damit wird auch bei mehreren Firmen unter gleicher Führung – also auch in einer Konzernstruktur – jede Firma separat besteuert. Weist nun ein Unternehmen Gewinne aus, sind darauf die entsprechenden Steuern zu bezahlen. Verluste einer anderen Unternehmung der gleichen Eigentümer können nicht mit

Fortsetzung von Seite 1

diesen Gewinnen verrechnet werden. Einer Zusammenlegung der verschiedenen Geschäftsfelder in eine einzige juristische Person stehen in der Regel Risikoüberlegungen entgegen. In der Praxis wird diese Absicherung aber oftmals mittels Darlehen/Sicherheitsgewährung durchbrochen und die Firmen hängen wirtschaftlich voneinander ab. Einzig bei den Steuern bleiben die beschriebenen Nachteile bestehen.

Umstrukturierungen

Bestehen im Zeitpunkt einer Umstrukturierung steuerliche Verlustvorträge, sind umfassende steuerliche Abklärungen notwendig. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Verlust in der neuen Struktur weiterhin zur steuerlichen Verrechnung verwendet werden kann und ob in der neuen Struktur genügend Gewinnpotenzial besteht, um die Verlustverrechnung rechtzeitig (Frist von sieben Jahren) abwickeln zu können. Weiter ist z.B. bei einer Fusion zu klären, ob es sich um eine sogenannte Sanierungsfusion handelt. Muss bei der übernehmenden Gesellschaft das Kapital erhöht werden und sind damit Emissionsabgaben geschuldet? Gehen in der gesunden Unternehmung Reserven unter und wird daraus die Verrechnungssteuer geschuldet?

Sanierung

Wird bei einem Unternehmen aufgrund der Verlustsituation eine Sanierung notwendig, steht die Rettung des Unternehmens im Vordergrund. Da die Sanierung in der Regel unter grossem Zeitdruck abgewickelt werden muss, fehlt oftmals die Zeit für eine umfassende Klärung der steuerlichen Auswirkungen. Oder Massnahmen müssen trotz steuerlichen Nachteilen umgesetzt werden, da keine Alternativen bestehen. Doch gerade bei den Sanierungsmassnahmen sind die steuerlichen Fallgruben vielfältig und deren Erläuterung würde den Rahmen

dieses Artikels sprengen. Um steuerliche Nachteile bei einer Sanierung zu vermeiden oder zumindest bewusst einzugehen, ist jede geplante Massnahme detailliert abzuklären. Neben den direkten Steuern ist dabei insbesondere auch die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen.

Interkantonale Steuerauscheidung

Bei Unternehmen mit Steuerdomizil in mehreren Kantonen ergeben sich zusätzliche Steueraspekte bei Verlustsituationen. Die aktuellen Regeln zur interkantonalen Steuerauscheidung legen fest, dass grundsätzlich maximal der ausgewiesene Jahresgewinn zur Besteuerung gelangen darf. Weist ein Unternehmen insgesamt einen Gewinn aus, entsteht jedoch bei einer Niederlassung ein Verlust, kann dies für das Unternehmen steuerliche Nachteile haben: Entsteht im Kanton X ein Verlust und im Kanton Y ein Gewinn, ist der Kanton Y verpflichtet, den Verlust des Kanton X zu übernehmen. Weist das Unternehmen im nächsten Jahr wieder in beiden Kantonen einen Gewinn aus, kann der Kanton Y den Verlust aus dem Vorjahr nicht wieder an den Kanton X zurückbelasten. Hat der Kanton X höhere Steuersätze als der Kanton Y, bezahlt das Unternehmen somit insgesamt höhere Steuern, als wenn Verlust und Gewinn der Niederlassung im Kanton X über die beiden Jahre verteilt angefallen wären. Der selbe Nachteil kann entstehen bei einem Gesamtverlust des Unternehmens und der späteren Verlustverrechnung. Weiter sind allfällige Minimalsteuern (siehe oben) zu beachten. Bei internationalen Steuerauscheidungen kommen weitere steuerliche Spezialfälle hinzu.

Sitzverlegung

Hat ein Unternehmen im Kanton X einen Verlust ausgewiesen und verlegt anschliessend seinen Sitz in einen anderen Kanton, wird der Verlust steuerlich grundsätzlich auch im neuen Kan-

DENKANSTOSS

Eine glückliche Ehe ist eine, in der sie ein bisschen blind und er ein bisschen taub ist.

Loriot

ton zur Verrechnung zugelassen. Zu beachten ist allerdings, dass der Verlust erst bei der Verrechnung geprüft wird und im neuen Kanton allenfalls andere steuerliche Regeln bestehen und angewendet werden.

Verkauf des Unternehmens

Wird ein Unternehmen, welches noch steuerliche Verlustvorträge hat, verkauft, stellt sich die Frage, ob diese Verlustvorträge auch unter der neuen Eigentümerschaft zur steuerlichen Verrechnung zugelassen wird. Dies wird im Fall eines Mantelhandels verneint. Von einem Mantelhandel wird gesprochen, wenn eine Kapitalgesellschaft die statutarische oder tatsächliche Tätigkeit eingestellt und ihr betriebsnotwendiges Vermögen in liquide Form gebracht hat. Statt das Liquidationsverfahren formell durchzuführen und die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen, werden die Beteiligungsrechte veräussert.

Fazit

Ausgerechnet in wirtschaftlich schwierigen Zeiten entstehen für Unternehmen zusätzlich steuerliche Fallgruben, die weitere finanzielle Nachteile haben können. Es ist daher zu empfehlen, wenn immer möglich den Ausweis eines Verlustes zu vermeiden oder das Unternehmen wirtschaftlich so auszurichten, dass es innerhalb der Verlustverrechnungs-Frist wieder schwarze Zahlen schreibt. Mit einer vorausschauenden Abschlussgestaltung und Planung der rechtlichen Struktur kann dieses Ziel auch in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten oft erreicht werden. ■

Schenkung unter Ehegatten – nicht immer ein Geschenk

Eine Schenkung unter Ehegatten kann für den Beschenkten beim Ableben des Schenkers nachteilige Konsequenzen haben. Der Beschenkte hat als Folge der Schenkung allenfalls weniger, als er ohne diese hätte. Die Ausrichtung einer unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendung ist daher gut zu bedenken. Das gilt insbesondere beim Vorhandensein von Pflichtteilerben.

1) Begünstigung als Grundidee der Schenkung

Schenken bezweckt Beglückung des Beschenkten. Dieser soll unentgeltlich einen Vermögenswert erhalten und dadurch einen Vorteil erlangen. Die Schenkung ist auf eine Verbesserung der (wirtschaftlichen) Situation des Beschenkten gerichtet. So wird das Patenkind vom Taufpaten mit der lang ersehnten Uhr, der Enkel vom Grossvater mit der bewunderten Handorgel und die Ehefrau vom Ehemann mit dem begehrten Brillantring beschenkt. Alle scheinen glücklich.

2) Vorsicht bei Schenkungen unter Ehegatten

Bei einer Schenkung unter Ehegatten ist besondere Aufmerksamkeit geboten, um den anvisierten Beglückungseffekt auch wirklich zu erzielen. Nicht nur, dass der Schenker zur Aufrechterhaltung des Familienfriedens die richtige Wahl treffen und das wirklich innig gewünschte Präsent übergeben sollte. Vielmehr sind die durch eine Schenkung unter Ehegatten bewirkten erbrechtlichen Konsequenzen gut zu bedenken, bevor man sich der grossmütigen Gabe verschreibt. Bei einer Schenkung unter Ehegatten können nämlich erbrechtliche Grundsätze der beabsichtigten Begünstigung entgegenstehen.

2a) Pflichtteilsrelevanz

Verstirbt der Schenker und hinterlässt dieser neben dem beschenkten Ehegatten Kinder – oder bei deren Fehlen Eltern –, welchen in seinem Nachlass Pflichtteilsansprüche zustehen, darf die lebzeitige Zuwendung zu keiner Beeinträchtigung dieser Ansprüche führen. Liegt eine Verletzung der Pflichtteile vor, wird die Schenkung auf Ersuchen der Pflichtteilerben im erforderlichen Umfang herabgesetzt.

2b) Hinzurechnung

Um eine allfällige Pflichtteilsverletzung und den Umfang der Herabsetzung zu ermitteln, ist die Schenkung je nach Zeitpunkt ihrer Ausrichtung (innerhalb von fünf Jahren vor dem Ableben des Schenkers) oder je nach Qualifikation ihres Charakters (Ausstattung des Beschenkten oder Absicht der Umgehung von Pflichtteilsansprüchen) zum Nachlassvermögen des Schenkers hinzuzuzählen. Diese Hinzurechnung führt zur sog. Pflichtteilsberechnungsmasse. An dieser kommt den Pflichtteilerben eine bestimmte Quote zu. Diese beträgt für Kinder $\frac{3}{8}$, wenn sie neben einem überlebenden Ehegatten erben.

2c) Vollständige Hinzurechnung

Sind die Voraussetzungen der Hinzurechnung erfüllt, wird die gesamte Schenkung zum Nachlassvermögen des verstorbenen Ehegatten hinzugezählt. Das ist gemäss bundesgerichtlicher Auffassung auch dann der Fall, wenn der verschenkte Vermögenswert zur Errungenschaft des Schenkers zählt und dem Beschenkten daran ohne die Schenkung aus Güterrecht wertmässig somit die Hälfte zugestanden hätte oder wenn ihm gestützt auf eine ehevertragliche Vorschlagszuweisung gar die gesamte Errungenschaft zugekommen wäre. Das Bundesgericht ist bis-

lang nämlich davon ausgegangen, dass Güter- und Erbrecht strikt voneinander zu trennen seien und die güterrechtliche Berechtigung für die Ermittlung der Pflichtteilsansprüche keinerlei Bedeutung habe (BGE 107 II 119 und BGE 127 III 396). In dieser vollständigen erbrechtlichen Hinzurechnung der gesamten Schenkung und im gänzlichen Ausblenden der ohne diese existierenden güterrechtlichen Ansprüche des Beschenkten liegt die Problematik, welche dazu führen kann, dass dieser mit der Schenkung allenfalls weniger hat als ohne diese.

3) Konkretes Beispiel

Der Ehemann schenkte seiner Gattin sieben Jahre vor seinem Tod aus seiner Errungenschaft das in seinem Alleineigentum stehende Grundstück mit einem Verkehrswert von CHF 1'600'000. Bei seinem Ableben hinterlässt der Ehemann seine Gattin und zwei gemeinsame Kinder. Der Nachlass beträgt CHF 0.

3a) Ansprüche mit Schenkung

Die Schenkung eines Grundstücks besitzt Ausstattungscharakter, weshalb sie zur Ermittlung der Pflichtteilsansprüche der Kinder zum Nachlassvermögen des Ehemannes hinzuzuzählen ist. Gemäss bundesgerichtlicher Auffassung ist die gesamte Schenkung hinzuzurechnen. Der Tatsache, dass die Ehefrau ohne Schenkung wertmässig zur Hälfte, d.h. im Umfang von CHF 800'000 an der Errungenschaft des Ehemannes partizipiert hätte, wird keine Beachtung geschenkt. Die Pflichtteilsberechnungsmasse beträgt somit CHF 1'600'000. Der Pflichtteilsanspruch der beiden Kinder beläuft sich auf $\frac{3}{8}$, d.h. auf CHF 600'000. Die Schenkung des verstorbenen Ehemannes an seine Gattin ist mithin um CHF 600'000 herabzusetzen, wodurch dieser CHF 1'000'000 und den beiden Kindern CHF 600'000 zukommt. Eine

Fortsetzung von Seite 3

allfällig vereinbarte ehevertragliche Zuweisung der gesamten Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten wäre nutzlos. Die Grundstücksschenkung wäre ebenfalls um CHF 600'000 herabzusetzen und der Ehegattin stünde auch bei der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung nur CHF 1'000'000 zu.

3b) Ansprüche ohne Schenkung

Ohne die Schenkung wäre das Grundstück nach wie vor in der Errungenschaft des Verstorbenen, weshalb die überlebende Ehegattin aus Güterrecht die Hälfte des Grundstückswerts, d.h. CHF 800'000 erhalte. Die andere Hälfte des Grundstückswerts von CHF 800'000 falle in den Nachlass, so dass der Ehegattin aus Erbrecht daran die Hälfte, d.h. CHF 400'000 zustünde. Insgesamt bekäme die Ehegattin aus Güter- und Erbrecht somit CHF 1'200'000. Die Kinder erhielten die andere Nachlasshälfte von CHF 400'000. Bei einer ehevertraglichen Zuweisung der gesamten Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten bekäme die Ehefrau das Grundstück aus Güterrecht und hätte somit CHF 1'600'000. Die gemeinsamen Kinder gingen leer aus.

4) Fazit

Bevor sich Eheleute zu – bedeutenden – gegenseitigen Schenkungen aus dem Errungenschaftsvermögen ent-

schliessen, sind die damit verbundenen güter- und erbrechtlichen Folgen sorgfältig zu klären. Bei allfällig negativen Auswirkungen auf die Stellung des Beschenkten, können derartige unentgeltliche Transaktionen allenfalls durch zugeschnittene vertragliche Massnahmen gerettet werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Schenkung im Ergebnis auch effektiv zu einer Beglückung des Beschenkten führt. ■

Wir danken Michael Sigerist als Verfasser dieses Artikels herzlich. Michael Sigerist ist Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht in Luzern.

Änderungen auf den 1. Jan. 2012

Kantone Obwalden, Luzern und Zug

In Luzern wird die Gewinnsteuer halbiert. Der Kanton Luzern wird somit ab 2012 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rund 4,3% bis 6,5% (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen.

In Obwalden erfolgt eine weitere Steuersenkung. Diese betrifft Familien sowie Personen mit unteren und mittleren Einkommen.

Die Zuger stimmen am 27.11.2011 über eine Steuergesetzrevision ab, im Zeitpunkt der Drucklegung ist das Resultat der Abstimmung noch nicht bekannt. Die Änderungen des Steuergesetzes sollen vor allem Familien, Mieterinnen und Mieter sowie KMU und grosse Unternehmen entlasten.

AHV

Auf den 1.1.2012 wird ein AHV-Revisionspaket in Kraft gesetzt. Die Neuregelungen betreffen primär den Bereich der Beiträge und die technische Durchführung der Versicherung von bestimmten Personengruppen. Von besonderer Bedeutung ist folgende Änderung:

Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige wird neu auf das 50-fache des Mindestbeitrags limitiert, was zurzeit CHF 19'350 ergibt (bisher CHF 10'300). Den Höchstbeitrag bezahlen müssen Personen, deren Vermögen – unter Einschluss der kapitalisierten Rentenleistungen – bei 8,3 Mio. Franken oder darüber liegt.

Neue Schwellenwerte zur Bestimmung der Revisionsart

Mit Wirkung ab Geschäftsjahren beginnend am 1. Januar 2012 oder später, bestimmt sich die Revisionsart (eingeschränkte oder ordentliche Revision) nach höheren Schwellenwerten: 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen (bisher 10 / 20 / 50).

Eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV»

Die Initiative verlangt die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftsteuer von 20%. Sofern die Initiative angenommen wird, werden Schenkungen, welche die Summe von CHF 20'000 pro Person und Jahr übersteigen, rückwirkend ab dem 1.1.2012 ebenfalls für diese Besteuerung berücksichtigt. Der Freibetrag beläuft sich auf CHF 2 Millionen je Erblasser. Derzeit läuft die Unterschriftensammlung; mit einer Volksabstimmung ist frühestens ab Mitte 2013 zu rechnen. ■

I M P R E S S U M

FAZIT:

Information für Kunden und Geschäftspartner

Herausgeber:

Christen und Zobrist Treuhand AG, Stansstad

Redaktion:

Urs Christen, Erika Zobrist, Elmar Beckmann

Hinweis:

Das vorliegende Fazit gibt aktuelle Entwicklungen aus unseren Fachgebieten wieder. Es ersetzt keinesfalls eine Beratung.



CHRISTEN UND ZOBRI
TREUHAND

Christen und Zobrist Treuhand AG

Achereggstrasse 10, 6362 Stansstad

Telefon 041 618 26 18

Fax 041 618 26 19

E-Mail urs.christen@christen-treuhand.ch

E-Mail erika.zobrist@christen-treuhand.ch

www.christen-treuhand.ch